

## Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung  
LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 29/2019 wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz –  
LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2021 hat der Gemeinderat der  
Marktgemeinde Straß in Steiermark unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde des  
Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Anton Marak, von Vermessung Legat ZT  
GmbH, GZ 23.398A, in seiner Sitzung vom 21.09.2023 die nachstehende

## VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Anlage 311/1 KG 66179 Straß,  
(Schloßstraße)

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten  
Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben,  
werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen  
Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage fertig gestellt wurde.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister



Angeschlagen am:  
Abgenommen am: